

Kommunales Förderprogramm Aktion Wasserzeichen in Wadern

Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wadern
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlung** von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.
2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B.:
 - Flächenversickerung
 - Muldenversickerung
 - Versickerungsteich

- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Eine Förderung bei Regenwassernutzungsanlagen kann hier nur für das Rückhaltevolumen erfolgen, nicht für das gesamte Volumen.

- C. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer
- D. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Einrichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauBG sowie bei Mängeln oder Mängeln der Wohn-Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- A. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zur Veröffentlichung dieser Richtlinien begonnen worden sind.
- B. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentlichen Programme nicht erfolgt.
- C. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- D. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von 10 € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

VI. Antragsverfahren

- A. Anträge auf Fördermittel sind schriftlich (mit Antragsformblatt, gerne auch per Mail) beim Abwasserwerk der Stadt Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern zu stellen. Im Bedarfsfall leistet die Kommune bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- B. Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtsplanes
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
 - Ggf. sonstige Genehmigungen gemäß Punkt IV.C.

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung, Auskünfte und Kontrolle

- A. Über den Förderungsantrag entscheidet die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

- B. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem die Ausführung der Anlage/Maßnahme von der Stadt überprüft worden ist und die Fördersumme für alle Projekte vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an das Abwasserwerk ausgezahlt wurde, also voraussichtlich Anfang des Jahres das auf das Jahr der Antragstellung folgt.
- C. Für Informationen wenden Sie sich bitte an das Abwasserwerk der Stadt Wadern oder an die zentrale Zuschussstelle der Stadt Wadern.

VIII. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieses Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen, diese tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Wadern, den 08.07.2021

Jochen Kuttler
Der Bürgermeister als Werkleiter